

## **Heilmittel-Vereinbarung für das Jahr 2021 nach § 84 Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 SGB V**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen  
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes  
Frau Dr. med. Annette Rommel  
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Frau Andrea Spitzer
- BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

## **Präambel**

Gegenstand der Vereinbarung ist das Ausgabenvolumen für Heilmittel für das Jahr 2021 gemäß § 84 Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 SGB V. Die Vertragspartner legen in gemeinsamer Verantwortung Wirtschaftlichkeitsziele sowie ein darauf ausgerichtetes Maßnahmenpaket für das Jahr 2021 fest.

## **§ 1 Grundlagen**

- (1) Grundlage für die nachfolgenden Regelungen sind die Rahmenvorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für das Jahr 2021 vom 30.09.2020 für die Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs.7 SGB V.
- (2) Das Ziel besteht darin, im Jahr 2021 durch weiteres gemeinsames Handeln das vereinbarte Ausgabenvolumen für Heilmittel einzuhalten.

## **§ 2 Heilmittelvolumen**

- (1) Das Netto-Ausgabenvolumen für Heilmittel für das Jahr 2021 beträgt vorläufig 258.852.892 Euro.

Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements nach § 4 Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a Satz 9 SGB V sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Verordnungskosten gehen nicht in das Ausgabenvolumen nach Satz 1 ein und werden auch nicht vom Ausgabenvolumen abgezogen.

- (2) Das Ausgabenvolumen nach Abs. 1 ist Basis für die Weiterentwicklung des Ausgabenvolumens 2022.
- (3) Zum Zeitpunkt der Verhandlung lag eine Bewertung des Anpassungsfaktors nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 SGB V (Veränderung der Preise) aufgrund der ausstehenden Vertragsabschlüsse nach § 125 SGB V zwischen GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Heilmittelerbringer noch nicht vor und wurde daher im Netto-Ausgabenvolumen für Heilmittel noch nicht berücksichtigt. Die Vertragspartner verständigen sich in diesem Zusammenhang über das Erfordernis einer nachträglichen Anpassung des Ausgabenvolumens entsprechend Punkt 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie Punkt 3 Abs. 3 und 4 der Rahmenvorgaben für Heilmittel für das Jahr 2021 sowie einer rückwirkenden Anpassung der Richtgrößen für 2021 um die Preiserhöhungen nach § 125 SGB V. Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach Abschluss der Verträge nach § 125 SGB V eine zeitnahe Bewertung erfolgen wird. Die Vertragspartner streben hierfür als spätesten Verhandlungstermin den 15.02.2021 an.

### § 3

## Steuerung der Heilmittelausgaben im Jahr 2021

### (1) Zielvereinbarung

1. Zur intensiven Steuerung der Heilmittelausgaben 2021 einigen sich die Vertragspartner auf die 3 Zielgruppen der **Anlage 1**.

Die Zielgruppendefinition erfolgt auf Basis der in der Heilmittel-Richtlinie des G-BA aufgeführten Heilmittel in **Anlage 2**.

2. Weitere Ziele

Bei den Verordnungen von Heilmitteln nach Heilmittel-Richtlinie sind folgende Grundsätze und Zielstellungen zu beachten:

1. Stehen mehrere Behandlungsoptionen mit Heilmitteln zur Verfügung, welche medizinisch einen gleichwertigen Erfolg erwarten lassen, so soll ein Preisvergleich erfolgen und das wirtschaftlichere (preiswertere) Heilmittel verordnet werden.
2. Wenn medizinisch ein gleichwertiger Therapieerfolg erwartet wird, soll dem Wirtschaftlichkeitsgebot folgend die Verordnung von Krankengymnastik im Vergleich zu manueller Therapie bevorzugt erfolgen.
3. Eine Verordnung von Gruppenbehandlungen in den Bereichen Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie ist anzustreben.
4. Steigerung des Verordnungsanteils von Hirnleistungstraining bei der Behandlung von dementiellen Syndromen gegenüber dem Einsatz von psychisch-funktioneller Behandlung.
5. Verordnung von Hausbesuchen ausschließlich bei medizinischer Notwendigkeit entsprechend der Heilmittel-Richtlinie. Die entsprechenden Gründe sollten dokumentiert werden.

### (2) Maßnahmen zur Zielerreichung

1. Die Information aller Vertragsärzte über die Zielvereinbarung allgemein, die Ist-Situation sowie zu den Zielfeldern, die die Vertragspartner der Vereinbarung unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungssituation vorrangig zu erreichen suchen, erfolgt durch die KVT. Hierzu gehören auch gemeinsame Empfehlungen auf der Grundlage von § 73 Abs. 8 SGB V über die wirtschaftliche Verordnungsweise.
2. Die zeitnahe (mindestens quartalsweise) Information der Ärzte – mit Verordnungen in den Zielbereichen – über ihr Verordnungsverhalten mittels Heilmittel-Frühinformationsdaten erfolgt durch die KVT.  
Die Information der Vertragsärzte über das Erreichen der Ziele nach Abs. 1 kann mit Frühinformationsdaten der Krankenkassen auf Landesebene erfolgen.
3. Zur Steuerung der Ausgabenentwicklung vereinbaren die Vertragspartner die Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppe analysiert die Ausgabenentwicklung des Jahres 2021, ermittelt Wirtschaftlichkeitsreserven anhand von Beispielfällen und erarbeitet Informationen zur Gewährleistung ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Heilmittelverordnungen.

4. Die Krankenkassen werden die Heilmittelerbringer darauf hinweisen, dass die Gruppen-/ Einzeltherapien richtliniengemäß umzusetzen sind.
5. Als zusätzliches Steuerungsinstrument vereinbaren die Vertragspartner die Einbindung der Zielwerte nach Abs. 1 Nr. 1 in die Richtgrößenprüfung. Das Nähere hierzu regelt die Prüfvereinbarung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, den 26.11.2020

gez. Dr. med. Annette Rommel  
1. Vorsitzende des Vorstandes der  
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Thüringen

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau (SVLFG), als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez. KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

Anlagen 1 und 2

Anlage 1

**Wirtschaftlichkeitsziele 2021 – Heilmittel nach § 3 Abs. 1 Nr. 1**

Heilmittel/ Heilmittelgruppen	Ziel-Heilmittel  bevorzugt verordnen, wenn medizinisch und auf Basis von Heilmittel-Richtlinie/ Heilmittel-Katalog möglich	Fachgebiete und Mindestzielwerte* auf Basis von Behandlungseinheiten (Angaben in %)											
		Allgemeinmed./ Prakt. Arzt	Internist / HA	Internist / FA**	Anästhesie	Chirurgie	Gynäkologie	HNO	Dermatologie	Kinderheilkunde	Neurologie / Psychiatrie	Orthopädie / PRM	Urologie
<p><b>Ziel Physiotherapie</b></p> <p>Physiotherapie-Kombination (Einzelbehandlung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle einzeln verordneten vorrangigen Heilmittel</li> <li>• Heilmittel in Kombinationen: vorrangige Heilmittel + Wärmetherapie in Form von Warmpackungen</li> </ul> <p>Nur bei Indikationen, bei denen der HM-Katalog eine Kombination mit Warmpackungen zulässt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle einzeln verordneten vorrangigen Heilmittel</li> </ul>	93,3	92,7	92,6	92,6	93,2	92,6	92,6	92,6	92,6	94,6	90,8	92,6

Heilmittel/ Heilmittelgruppen	Ziel-Heilmittel  bevorzugt verordnen, wenn medizinisch und auf Basis von Heilmittel-Richtlinie/ Heilmittel-Katalog möglich	Fachgebiete und Mindestzielwerte* auf Basis von Behandlungseinheiten (Angaben in %)											
		Allgemeinmed./ Prakt. Arzt	Internist / HA	Internist / FA**	Anästhesie	Chirurgie	Gynäkologie	HNO	Dermatologie	Kinderheilkunde	Neurologie / Psychiatrie	Orthopädie / PRM	Urologie
<b>Ziel Logopädie</b>  Logopädie – Therapiezeit (Einzelbehandlung) • Logopädie 30 Minuten • Logopädie 45 Minuten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Logopädie 30 Minuten</li> </ul>	20,3	20,0	16,9	16,9	16,9	16,9	16,7	16,9	14,8	13,6	16,9	16,9
<b>Ziel Ergotherapie</b>  Ergotherapie-Heilmittel-Auswahl (Einzelbehandlung) (Erkrankungen des Nervensystems EN1-EN3) • alle motorisch-funktionellen Behandlungen • alle sensomotorisch- perzeptiven Behandlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle motorisch-funktionellen                      Behandlungen</li> </ul>	31,3	34,9	25,4	25,4	25,4	25,4	25,4	25,4	2,9	27,2	25,4	25,4

\* Mindestzielwerte ohne Verordnungen bei langfristigem Heilmittelbedarf

\*\* inklusive Fachärzte für Lungenheilkunde

## Anlage 2

### Definition der Zielgruppen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – ab 01.01.2021 (nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung)

Heilmittel/Heilmittelgruppen	Ziel-Heilmittel
<p><b>Ziel Physiotherapie (Einzelbehandlung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle einzeln verordneten vorrangigen Heilmittel</li> <li>• Kombinationen vorrangiges Heilmittel + Wärmetherapie in Form von Wärmepackungen (1501)</li> </ul> <p>Nur bei Indikationen, bei denen der HM-Katalog eine Kombination mit Wärmepackungen zulässt (bei nachfolgenden Diagnosegruppen nach Heilmittelkatalog der Heilmittel-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ WS (Wirbelsäulenerkrankungen)</li> <li>○ EX (Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens)</li> <li>○ CS (Chronifiziertes Schmerzsyndrom)</li> <li>○ ZN (ZNS-Erkrankungen einschließlich des Rückenmarks/Neuromuskuläre Erkrankungen)</li> <li>○ PN (Periphere Nervenläsionen, Muskelerkrankungen)</li> <li>○ AT (Störungen der Atmung)</li> <li>○ GE (Arterielle Gefäßerkrankungen)</li> <li>○ LY (Lymphabflussstörungen)</li> <li>○ SO1 (Störung der Dickdarmfunktion)</li> <li>○ SO4 (Sekundäre periphere trophische Störungen bei Erkrankungen)</li> </ul> <p>Verordnungen standardisierter Heilmittelkombinationen und Gruppentherapie-Verordnungen bleiben unberücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle einzeln verordneten vorrangigen Heilmittel in den entsprechenden Indikationsfeldern</li> </ul>
<p><b>Ziel Logopädie (Einzelbehandlung)</b> <b>Therapiezeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Logopädie 30 Minuten</li> <li>• Logopädie 45 Minuten</li> </ul> <p>Gruppentherapie-Verordnungen bleiben unberücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Logopädie 30 Minuten</li> </ul>
<p><b>Ziel Ergotherapie (Einzelbehandlung)</b> <b>Heilmittel-Auswahl (Erkrankungen des Nervensystems EN1-EN3)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle motorisch-funktionellen Behandlungen</li> <li>• alle sensomotorisch-perzeptiven Behandlungen</li> </ul> <p>Gruppentherapie-Verordnungen bleiben unberücksichtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• alle motorisch-funktionellen Behandlungen</li> </ul>

Die oben genannten Abkürzungen entsprechen den Diagnosegruppen laut Heilmittelkatalog.

Die Zuordnung erfolgt gemäß bundeseinheitlichem Heilmittel-Positionsnummernverzeichnis.

Im Ziel Physiotherapie zählen die Behandlungseinheiten bei Kombinationen für vorrangige und ergänzende Heilmittel separat. Die Differenz zwischen den Behandlungseinheiten verordneter vorrangiger und ergänzender Heilmittel ergibt die Anzahl der Behandlungseinheiten einzeln verordneter Heilmittel (Zielheilmittel).